Satzung des Fördervereins der Kartause-Hain-Schule Städtische-Katholische-Grundschule Düsseldorf-Unterrath

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kartause-Hain-Schule, Städtische-Katholische-Grundschule, Düsseldorf-Unterrath“

2) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz “ e.V.“.

3) Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

4) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (jeweils 01.08.-31.07.)

§ 2 Zweck

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist parteipoli- tisch und konfessionell unabhängig. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

2) Ziel des Vereins ist die Bereitstellung von finanziellen und sachlichen Mitteln für die Verbesserung, Ergänzung und Ausgestaltung von Schuleinrichtungen und/oder von Schulmitteln, sowie die Förderung von Schulvorhaben, soweit diese nicht durch den Schulhaushalt gedeckt werden.

3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Mittel aus dem Vereinsvermögen.

§ 3 Mitglieder

1) Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung einer volljährigen Person erworben.

2) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung des Mitgliedes, die schriftlich an den Vorstand des Vereins erfolgen muss und nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zulässig ist. Die Mitgliedschaft endet ferner mit sofortiger Wirkung bei Ausschluss aus dem Verein durch die Mitgliederversammlung bei einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder aus wichtigem Grunde und bei Tod des Mitgliedes.

3) Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge und Spenden oder sonstige Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 4 Beitragsleistungen

1) Der Jahresfamilienbeitrag beträgt 36,00 DM (seit 01.01.2002 18,41 EUR), der reduzierte Beitrag für Alleinerziehende beträgt 24,00 DM (seit 01.01.2002 12,27 EUR) und ist bis zum Ende des ersten Quartals eines jeden Geschäftsjahres (31.10.) in einer Summe fällig.

§ 5 Organe

1) Organe des Vereins sind

   a) der Vorstand und
   b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1) Dem Vorstand können nur Mitglieder des Vereins angehören.

2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

3) Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

4) Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 v.H. der Mitglieder abwählen.

5) Der Vorstand erledigt die Geschäfte, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere obliegt dem Vorstand die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen im Sinne des § 2 der Satzung. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

6) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB; er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und leitet die Mitgliederversammlungen.

7) Über jeden Vorstandsbeschluss ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 7 Mitgliederversammlung

4) Mitgliederversammlungen müssen vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied gemäß Beschluss des Vorstandes mit Zusendung einer Tagesordnung bei einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Im letzten Quartal des Geschäftsjahres (außerhalb der Schulferien) findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

5) Auf schriftlichen Antrag von 10 v.H. der Mitglieder hat der Vorstand (gem.§7 Abs.1) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche zu einer außenordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

3) Die Beschlüsse werden - mit Ausnahme der in § 8 und 9 vorgesehenen Fällen - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung satzungsgemäß eingeladen wurde. Satzungsänderungen, die Abberufung des Vorstandes, eines Vorstandsmitgliedes oder eines Kassenprüfers dürfen nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt benannt sind.

5) Zu Kassenprüfern werden zwei Personen für die Dauer eines Jahres gewählt. Ihnen obliegt die Prüfung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens. Sie haben einen Prüfungsbericht zu erstellen, in der Mitgliederversammlung zu erläutern und vorzuschlagen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen oder zu verweigern.

6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 8 Satzungsänderungen

1) Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für ihre Beschlusserfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2) Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen dem Schulpflegschaftskonto der Kartause-Hain-Schule, Städtische-Katholische-Grundschule, Düsseldorf - Unterrath, zu.

§ 10 Die Beisitzer

1) Es können bis zu zwei Beisitzer gewählt werden.

2) Die Beisitzer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Beisitzer müssen Mitglieder des Vereins sein.

3) Die Beisitzer unterstützen den Vorstand bei seiner Tätigkeit.

4) Die Beisitzer sind nicht Teil des Vorstandes. Beisitzer können aus ihrer Stellung heraus keine Beschlüsse fassen.